

definitive Genehmigung

128/
21



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. August 1980

Nr. 4322

Mit Beschluss-Nr. 2946 vom 26. Mai 1978 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitete Baulandumlegung "Krummacker" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

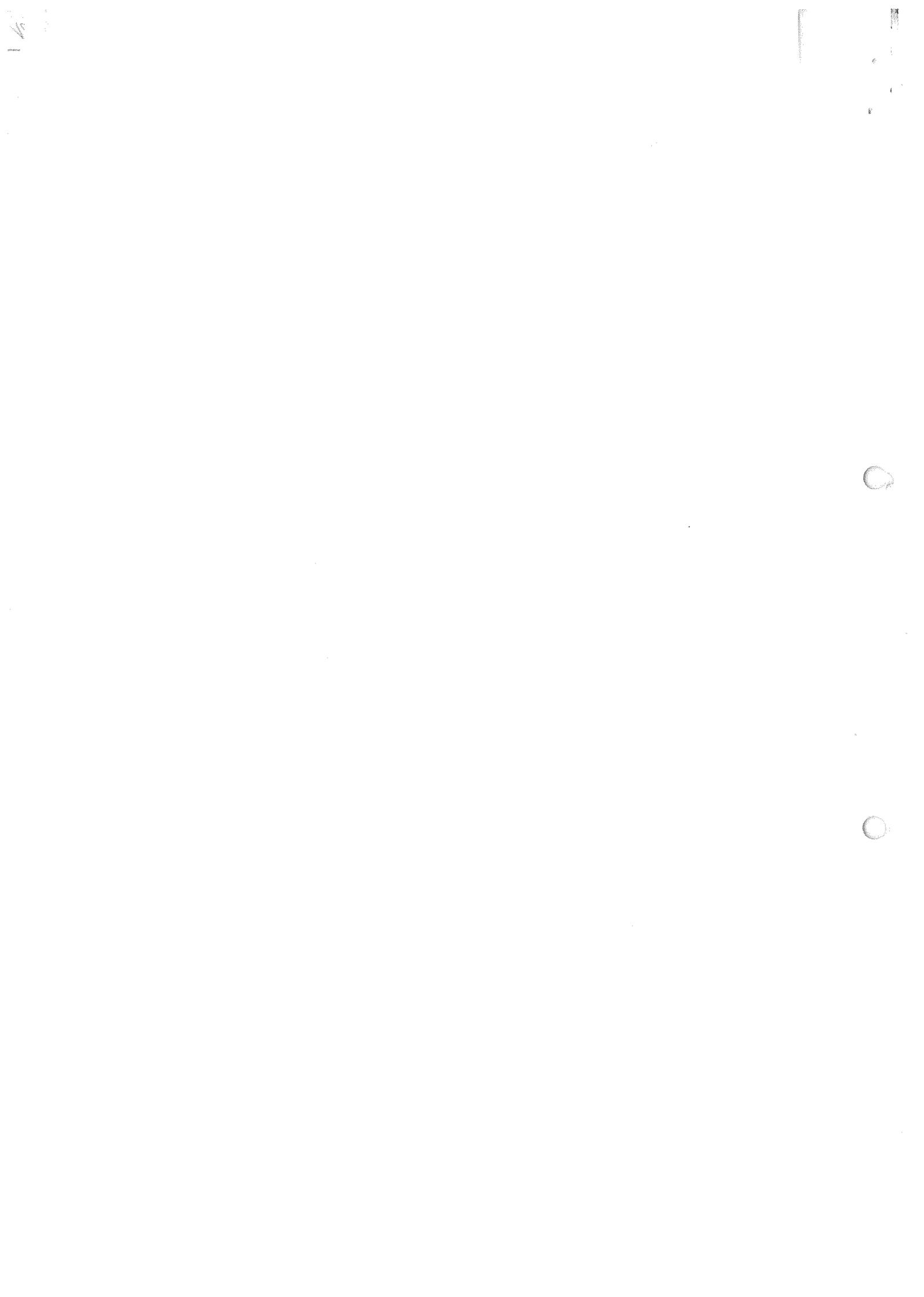
beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Krummacker" der Einwohnergemeinde Himmelried wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Jr. Max Gygis

Verteiler Seite 2



- Bau-Departement (3), mit Akten
- Hochbauamt (2)
- Tiefbauamt (2)
- Rechtsdienst (2) pw
- Amt für Raumplanung mit 1 gen. Plan (Leinwand) und je 1 Flächentabelle und Bereinigung Dienstbarkeiten
- Kreisbauamt III, 4142 Dornach, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung Dienstbarkeiten
- Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung Dienstbarkeiten
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4249 Himmelried, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung Dienstbarkeiten EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4249 Himmelried
- Ingenieur- und Vermessungsbüro, A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach
- Amtsblatt, Publikation des Dispositiv, Ziffer 1





grundsätzl. Genehmigung

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung			
- 1. JUNI 1978			
			PA

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Mai 1978

Nr. 2946

Mit Schreiben vom 29. März 1978 unterbreitet der Gemeinderat von Himmelried dem Regierungsrat den gemäss Weisung des Regierungsrates (RRB Nr. 1046 vom 20.2.1976) überarbeiteten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Krummacker" zur grundsätzlichen Genehmigung. Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurden ordnungsgemäss vom 4. November bis 4. Dezember 1976 neu aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten innert nützlicher Frist 6 Einsprachen. Auf dem Verhandlungswege konnten sämtliche Einsprachen gütlich erledigt werden. Der Gemeinderat ersucht nun um Genehmigung der Baulandumlegung "Krummacker".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Himmelried wird beauftragt, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) und gleichviele Flächentabellen und Bereinigungen der Dienstbarkeiten beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Krummacker" der Einwohnergemeinde Himmelried wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Himmelried wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Es sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) sowie gleichviele Flächentabellen und Dienstbarkeitenbereinigungen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
4. Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 761) Rch
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (4) pk. mit gen. Plan und Akten
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Rechtsdienst (pw)
Finanzverwaltung (2)
Steuerverwaltung (2)
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4249 Himmelried (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4249 Himmelried (2)
Vermessungsbüro Armin Hulliger, Solothurnstrasse 10,
4143 Dornach (2)